



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Stellungnahme des Deutschen Schützenbundes (DSB)

**zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
waffenrechtlicher Personenüberprüfungen (Stand 18.03.2021)**

Stand: 26.03.2021

Das Bestreben des Gesetzgebers, Extremisten, Kriminellen oder psychisch-kranken Personen den Zugang zu Waffen zu erschweren und bestenfalls unmöglich zu machen, unterstützen wir ausdrücklich.

Gleichzeitig hat uns die kurzfristige, vollkommen unvermittelte Zusendung der geplanten Veränderung der waffenrechtlichen Vorschriften überrascht. Denn selbst auf konkrete Nachfrage der beteiligten Verbände im Rahmen des sog. „Sicherheitsgesprächs“ am 04.03.2021 wurde seitens der Vertreter des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat eine Anpassung des Gesetzes verneint.

Für die Möglichkeit der frühzeitigen Stellungnahme bereits im Stadium des Referentenentwurfs bedanken wir uns. Angesichts der mit dem Entwurf einhergehenden möglichen Auswirkungen für unsere fast 1,4 Millionen Mitglieder hätten wir uns für eine intensive fachliche Auseinandersetzung eine längere Frist als die eingeräumten fünf Werkzeuge gewünscht.

Dennoch möchten wir selbstverständlich im Folgenden die Gelegenheit nutzen, unsere Stellungnahme zu einzelnen konkreten Punkten des Referentenentwurfs in der gebotenen Kürze abzugeben:

Zu 2 a) aa) [§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3]: Die Einbindung des Bundespolizeipräsidiums und des Zollkriminalamtes ist nicht nachvollziehbar. Denn grundsätzlich werden Erkenntnisse dieser Ämter an die zuständigen Polizeidienststellen weitergeleitet. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand und die damit zu erwartende Verzögerung durch diese erweiterte Abfrage, steht in keinem Verhältnis zu einem möglichen Sicherheitsgewinn, da die Erkenntnisse bereits vorliegen.

Ein konkretes Beispiel aus der Praxis soll die erheblichen Auswirkungen, die durch die o.a. Verzögerungen entstehen können, bereits an dieser Stelle verdeutlichen:

Weitere Verzögerungen im Bereich der Bearbeitung von waffenrechtlichen Erlaubnissen würden zu weitreichenden Einschränkungen bei unseren Spitzensportlerinnen und -sportlern führen, die zum Teil für ihre Sportwaffen drei verschiedenen Gewehrläufe nutzen, jeder Lauf ist auf eine spezielle Munitionscharge eingeschossen und wird für bestimmte Witterungs- bzw. Schießstandbedingungen verwendet. Dies gilt in ähnlicher Weise im Übrigen auch für den Bereich Biathlon. Wenn zukünftig die jeweiligen Gewehrläufe nach dem neu vorgeschlagenen Verfahren der „verpflichtenden Regelabfragen“ eingetragen werden müssen, könnten die zu befürchtenden Verzögerungen dazu führen, dass die jeweiligen Gewehrläufe für wichtige sportliche Wettbewerbe bis hin zu Olympischen Spielen, nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Das wäre gegenüber anderen Nationen ein

erheblicher Wettbewerbsnachteil. Da unsere Spitzenschützinnen und -schützen, wie auch die Biathleten, ihren Sport zum Teil professionell als Beruf ausüben, würde die Verzögerung auch gleichzeitig diese in der Ausübung ihres Berufes behindern. An dieser Stelle sei ein Vergleich zum Bereich Jagd (Stichwort "Jagdrecht") gestattet.

Zu 2. a) bb) [§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4]: Hinsichtlich der hier genannten Frist von 5 Jahren, zu denen die Stellungnahmen der Polizeidienststellen eingeholt werden sollen, stellt sich die Frage, ob hier nicht die bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 3 gestellte Frist „spätestens alle 3 Jahre“ ausreichend wäre. Bei einer alle 3 Jahre stattfindenden Regelüberprüfung würden sonst jeweils 2 Jahre – die letzten beiden Jahre der vorherigen Überprüfung – doppelt überprüft werden.

Es käme insgesamt zu einem erheblichen verwaltungstechnischen Mehraufwand nicht nur durch die Abfrage an zwei zusätzliche Stellen (Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt) sondern auch durch die Überprüfung der letzten 5 Jahre.

Zu 3 a) [§ 6 Absatz 1 Satz 3]: Es wird auf die Ausführungen zu 2 a) verwiesen.

Zu 3 b) [§ 6 Absatz 1 a]: Diese Regelung lehnen wir in der vorgestellten Form ab. Der neu eingefügte Absatz wirft die Frage auf, inwiefern die Gesundheitsämter dahin gehend waffenrechtlich geschult sind, beurteilen zu können, ob Tatsachen im Sinne von § 5 Absatz 1 vorliegen, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen. Die im genannten Absatz dargelegten möglichen Tatsachen, die gegen eine persönliche Eignung sprechen, sind mitunter nicht so konkret, dass sie mit klar definierten Krankheitsbildern, wie sie beim Gesundheitsamt hinterlegt sind, übereinstimmen. Im Zweifel wird das Gesundheitsamt deshalb – zum „Selbstschutz“ – tendenziell immer eine „Positivmeldung“ an die Waffenbehörde zurückgeben. Die entsprechende Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht durch den Antragsteller vorausgesetzt, stellt sich dann wiederum die Frage, inwieweit die Waffenbehörde überhaupt geschult ist, die medizinischen Unterlagen des Gesundheitsamts zu bewerten. Die Behörde wird dann weitere Maßnahmen ergreifen müssen, um den Sachverhalt zu ermitteln. Dies wird auch nach der Auffassung des Gesetzgebers zur Beauftragung eines Gutachtens führen; die Kosten dafür wird der Bürger tragen müssen.

Neben der fraglichen Fachkenntnis des Gesundheitsamts stellt sich die Frage, ob der zusätzliche Verwaltungsaufwand den ohnehin zum Teil sogar überlasteten Gesundheitsämtern – besonders deutlich wird dies natürlich in der andauernden Pandemie-Situation – zugemutet werden kann. Die weiter oben bereits benannte, befürchtete Verzögerung bei waffenrechtlichen Verwaltungsvorgängen wäre hier sicherlich eine erhebliche weitere Belastung für die Antragsteller.

Besonders kritisch sehen wir jedoch, dass mit der für die Überprüfung der persönlichen Eignung notwendigen Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht die Verpflichtung des Antragstellers bestünde, auf sein Persönlichkeitsrecht auf Schutz der hochsensiblen, besonders schützenswerten persönlichen Daten zu verzichten. Dies erfolgt auf Grundlage der Bewertung des Gesundheitsamts, bei dem wie oben dargestellt die waffenrechtliche Expertise fraglich ist. Um nicht wie dargelegt auf das Persönlichkeitsrecht verzichten zu müssen, bestünde alternativ die Möglichkeit, eine medizinisch-psychologische Untersuchung zu durchlaufen, die jedoch mit erheblichen Kosten für den Antragsteller verbunden ist.

Grundsätzlich fehlt eine Regelung, was passiert, wenn die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht erfolgt. Der Hinweis in der Begründung ist dazu nicht ausreichend, da befürchtet werden muss, dass die Waffenbehörde Anträge ablehnt bzw. Widerrufsverfahren einleitet oder kostenintensive Gutachten fordert.

Bezüglich des letzten Satzes des neuen Absatzes verweisen wir auf unsere Ausführungen zu 2 a) bb) betreffend die Fünfjahresfrist.

Zu 4 [§ 6a]: Die neu eingeführte Regelung zum Nachbericht führt aus unserer Sicht dazu, dass personenbezogene Daten von Sportschützinnen und Sportschützen beim Verfassungsschutz gespeichert werden, die ansonsten vollkommen unbescholten, ohne jeden Eintrag beim Verfassungsschutz, leben. Die Speicherung dieser Daten verstößt gegen die datenschutzrechtlichen Regelungen, da sie nicht durch einen rechtlich gedeckten Zweck der Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes gerechtfertigt sind. Die neu eingeführte Verpflichtung zum Nachbericht kann hier kaum als Zweck herreichen.

Zudem ist zu befürchten, dass diese Daten auch zu anderen Zwecken gebraucht werden können, in denen die bloße Registrierung beim Verfassungsschutz zu rechtlichen Folgen führen kann. So sah beispielsweise der Gesetzesantrag des Bundesrates vom 30.06.2016 (Bundesrats-Drucksache 357/16) vor, dass Personen als unzuverlässig gelten "3 a) über die personenbezogene Daten durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder gespeichert sind". Diese gegenüber der jetzigen Bestimmung in § 5 Abs. 5 Nr 4 weitergehende Regelung ist zwar nicht Gesetz geworden, aber die Diskussion hierüber ist nicht beendet. Damit würde die Speicherung von persönlichen Daten völlig unbescholtener Sportschützinnen und -schützen bei den Verfassungsschutzämtern zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen.

Es würde die groteske Situation entstehen, dass innerhalb der Verfassungsschutzbehörden ein Parallelsystem zum Nationalen Waffenregister – quasi ein NWR 2.0 – entsteht, in dem bereits die relevanten Daten verfügbar sind. Es entstünden doppelter Verwaltungsaufwand, doppelte Kosten, datenschutzrechtliche Probleme, aber keinerlei Sicherheitsgewinn.

Zu § 6a Absatz 2: Die vorgenannte Fehlentwicklung eines Doppelsystems würde dadurch noch deutlich verstärkt, dass auch die zusätzlichen Behörden die personenbezogenen Daten der Antragsteller jeder in einem eigenen „Vorgangs- und Fallbearbeitungssystem“ speichern würden. Gerade in den Gesundheitsämtern entstünde die kaum nachvollziehbare, paradoxe Situation, dass dort zur Einhaltung der Nachberichtspflicht eine separate Datenbank vollkommen gesunder, unbescholtener Bürger geführt werden müsste.

Zu 4 [§ 6b]: Diese neue Regelung lehnen wir ab. Wir bezweifeln, dass die Mitarbeiter verschiedenster Behörden die Qualifikation haben, einen Menschen hinsichtlich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit – hier u.a. auch ob durch eine psychische Störung eine konkrete Selbst- oder Fremdgefährdung besteht – beurteilen zu können. Es besteht die erhebliche Sorge, dass mit einer solchen Meldeverpflichtung ein pauschales „Denunziantentum“ eingeführt wird. Dies kann zu völlig unberechtigten, nicht auf waffenrechtliche Belange basierende Verdächtigungen unbescholtener Bürger führen. Die Regelung überzieht die Frage nach der Zuverlässigkeit und ist geeignet, jeden Bürger – egal ob waffenrechtlicher Erlaubnisinhaber oder nicht - unter Verdacht zu stellen. Es ist aus unserer Sicht zudem unklar, welche weiteren Informationen andere Behörden als die vorher genannten haben können, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nicht über die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit verfügt.

Fazit

Wie oben dargestellt, sehen wir erhebliche Bedenken in mehreren Bereichen:

- Datenschutz: Speicherung personenbezogener Daten bei verschiedensten Behörden einschließlich dem Verfassungsschutz ohne einen rechtlich gedeckten Zweck der Erfüllung der Aufgaben.
- „Bürokratiemonster“: Zusätzliche Behördenbeteiligung, deren Fachwissen fraglich ist, führt zu zeitlichen Verzögerungen und letztlich auch zu Gebührenerhöhungen für den Antragsteller (hier auch aufgrund von vorzulegenden Gutachten aufgrund fehlender Sachkenntnis der Behörden).

Anstatt die bereits bestehenden und restriktiven Überprüfungsmöglichkeiten, welche das Waffengesetz bietet, sinnvoll zu nutzen, Verfahrensabläufe bei Bedarf zu verbessern, werden die schon jetzt mitunter überforderten und überlasteten Behörden durch Einbeziehung weiterer Informationsquellen zusätzlich in Anspruch genommen. Die vorgenannte Einschätzung wird leider durch den schrecklichen Terroranschlag von Hanau bestätigt. Der als Anlass in der Einleitung ("Problem und Ziel") sowie in der Begründung wiederholte Hinweis auf diese schreckliche Tat zeigt entgegen der Auffassung des Entwurfs, "dass ergänzende Anpassungen des Waffengesetzes geboten sind", vielmehr bei einer Analyse des damaligen Geschehens, dass allein eine bereits jetzt rechtlich mögliche bessere Zusammenarbeit der Behörden diese Terrortat hätte verhindern können. Stattdessen wird den Behörden zusätzlich Aufwand auferlegt, der zu einer weiteren Überlastung der Behörden führen wird, ohne letztlich damit einen Sicherheitsgewinn zu erzielen.

- Persönlichkeitsrechte: Der Zwang zur Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht und der damit verbundene Verzicht auf den Schutz der eigenen Intimsphäre ist nicht hinnehmbar.

Wie an den oben genannten Ausführungen erkennbar, halten wir die vorliegenden Änderungen des Referentenentwurfs – trotz der grundsätzlich positiven Bestrebung, Extremisten, Kriminellen oder psychisch-kranken Personen den Zugang zu Waffen zu erschweren und bestenfalls unmöglich zu machen – für nicht angemessen und nicht zielführend. Es besteht ein massives Missverhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Sicherheitsgewinn. Denn letztlich gehen die Änderungen allein zu Lasten unserer rechtstreuen Mitglieder, die mit zusätzlichen Auflagen belegt werden, ohne dass die bereits bestehenden und restriktiven Überprüfungsmöglichkeiten, welche das Waffengesetz bietet, umfassend genutzt werden. Gleichzeitig wird durch die Neuregelungen kein tatsächlicher Sicherheitsgewinn erreicht.

Wir bitten daher, die geplanten Änderungen nicht im „Hau-Ruck-Verfahren“ durchzuführen, sondern unter Evaluierung der gegenwärtigen Rechtslage in angemessener Weise unter Einbeziehung der betroffenen Verbände im Interesse unserer Sportschützinnen und Sportschützen und des als Weltkulturerbe anerkannten Schützenwesens zu prüfen, ob nicht durch Maßnahmen auf der Behördenebene eine weitere Belastung gesetzestreuer Bürger durch fragliche Rechtsvorschriften vermieden werden kann. Denn unserer Auffassung nach haben wir im Bereich des Waffenrechts kein Gesetzes- sondern eher ein Vollzugsdefizit.

Soweit es die aufgeworfenen Fragen betrifft, schließt sich der Deutsche Schützenbund im Übrigen den Ausführungen des Forums Waffenrecht voll inhaltlich an.